FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Erläuterungen zu den Local FINREP – Meldeformularen

I. GRUNDLAGEN DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSZWECK

Local FINREP ermöglicht der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), ein Rating- und Analysesystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorstichtagsvergleiche, Zeitreihenanalysen, Vergleiche zwischen einzelnen Banken und Finanzgruppen sowie innerhalb von Vergleichsgruppen in Anlehnung an die Europäischen Vorschriften wie z.B. die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451 verschafft sich die FMA einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems.

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Daten werden entsprechend Art. 39 Bankverordnung (BankV) erhoben.

ERHEBUNGSSTUFE

Institute auf Einzelbasis und für ausgewählte Bereiche auch auf konsolidierter Basis (im Zusammenhang mit den Verwalteten Vermögen)

ART DER MELDUNGEN

Erhebung auf Einzelbasis: 001, 002, 003, 004, 005A, 005B, 006, 007, 008, 009

Erhebung der verwalteten Vermögen ebenfalls auf konsolidierter Basis: K001

PERIODIZITÄT DER ENTSPRECHENDEN FORMULARE

Quartalsweise Meldung per Stichtag: 001, 002, 003, 006, K001

Halbjährlich per Stichtag des Zwischenabschlusses: 004, 005A, 005B

Jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses: 007, 008,009

EINREICHEFRIST

Die Einreichefrist beträgt 60 Tage nach dem Stichtag plus die Lieferung einer finalen Version bis spätestens Ende April des nachfolgenden Jahres sowie früher, wenn das Datum des Prüfungstestats der Revisionsstelle zur Jahresrechnung schon vor dem 30. April vorliegt und der betreffende Stichtag (gewöhnlich per 31. Dezember) auch das Ende des Geschäftsjahres des Finanzinstitutes ist.

EMPFÄNGER

Die Daten werden im Auftrag der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) erhoben.

Währung

Die Meldung hat in CHF zu erfolgen. Bei Fremdwährungspositionen hat eine Umrechnung zum Stichtagskurs zu erfolgen.

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. VERWEIS AUF DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in Art. 39 der Bankverordnung (BankV) und in der Bankenrechnungslegungsverordnung (BankRIV).

2. VORZEICHENKONVENTION

2.1 BILANZ UND AUSSERBILANZ

Bilanzpositionen werden grundsätzlich ohne Vorzeichen gemeldet. Dies gilt auch für Minuspositionen unter den Aktiven und Passiven. Als Ausnahme gelten spezifische Eigenkapitalpositionen, welche mit negativem Vorzeichen gemeldet werden (z. B. Jahresverlust, Verlustvortrag). Alle Ausserbilanzpositionen werden ohne Vorzeichen gemeldet.

2.2 AUFWAND, ERTRAG & ERFOLG

Aufwandpositionen werden ohne Vorzeichen gemeldet sofern sie nicht faktisch einen Ertrag darstellen (z.B. „positiver Zinsaufwand“ im Negativzinsumfeld). Die Positionen «Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken», «Abschreibungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere» in 002 werden als Aufwandpositionen behandelt.

Ertragspositionen werden ohne Vorzeichen gemeldet sofern sie nicht faktisch einen Aufwand darstellen. Die Position «Zuführungen zu den Rückstellungen für allgemeine Bank bzw. Wertpapierfirmarisiken/Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen für allgemeine Bank- bzw. Wertpapierfirmarisiken» in 002 gilt als Erfolgsposition.

2.3 ÜBRIGE POSITIONEN

Für Positionen, die nicht durch die Vorzeichenkonventionen in Abschnitt 2.1 und 2.2. geregelt sind, gilt Folgendes. Bei Positionen, die sowohl positive als auch negative Werte annehmen können (Nettobetrag aus Zu- und Abflüssen), werden positive Werte ohne Vorzeichen und negative Werte mit negativem Vorzeichen gemeldet. Positionen, die ausschliesslich positive Werte annehmen können, sind ohne Vorzeichen zu melden (z. B. «Verwaltete Vermögen»).

3. Detailinformationen zu den jeweiligen Formularen

3.1 FORMULAR 001 BILANZ

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
Ziffer 1 und 2 Aktiven & Passiven	Bilanz	Siehe BankRIV Gliederung der Bilanz Art. 20
Spalte K	Total (CHF)	Es handelt sich um die jeweilige Gesamtposition der Bilanz, gemeldet in CHF.
Spalte L	Davon im Inland (FL)	Als «Inland» gilt in der Meldung der Bilanz (001) ausschliesslich Liechtenstein. Im Gegensatz zu anderen Positionen wird bei Hypothekarforderungen die Domizilzuteilung nach dem Ort der Liegenschaft gem. BankRIV Art. 91 Abs. 2 definiert, und nicht nach dem Kundendomizil.
Spalte M bis Q	Währungen – CHF, EUR, USD, GBP, Andere	Es handelt sich um denjenigen Teil der Gesamtposition, welcher in der jeweiligen Währung (z.B. EUR) gehalten wird (dargestellt in CHF). Der Position „Andere“ werden jegliche weiteren Währungen zugeordnet, d.h. CHF, EUR, USD, GBP und Andere müssen addiert den Betrag in Spalte K „Total (CHF)“ ergeben.

3.2 FORMULAR 002 ERFOLGSRECHNUNG

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
Ziffer 1 bis 22	Erfolgsrechnung	Siehe BankRIV Art. 54 Gliederung der Erfolgsrechnung.
Ziffer 4.3.1	davon: Kommissionsertrag im Zusammenhang mit Zahlungsverkehr und Zahlungsabwicklung	Es ist der Ertrag, aus Geldtransferdienstleistungen aufzuführen. Erträge aus der Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmittel, wie z.B. Vermittlungsprovisionen für Kreditkarten etc. sind nicht aufzuführen.
Ziffer 8.1.1	davon: variable Vergütungsbestandteile	Es sind alle variablen Lohn- / Gehaltsbestandteile (welche nicht fixiert sind) sowie die damit zusammenhängenden Sozialleistungen auszuweisen. Von den einzelnen Instituten ist diese Zeile nur einmal jährlich per 31.12 (4. Quartal) „zwingend“ auszufüllen. Das Ausfüllen zum Ende der Quartale 1,2 und 3 ist fakultativ.

3.3 FORMULAR 003 AUSSERBILANZ UND ÜBRIGE ANGABEN

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
Spalte K	Total	Es handelt sich um die jeweilige Gesamtposition der Ausserbilanzposten und übrigen Angaben, gemeldet in CHF.
Spalte L	Davon im Inland (FL)	Als «Inland» gilt in der Meldung Ausserbilanzposten und übrige Angaben (003) ausschliesslich Liechtenstein. Im Gegensatz zu anderen Positionen wird bei Hypothekarforderungen die Domizilzuteilung nach

		dem Ort der Liegenschaft gem. BankRIV Art. 91 Abs. 2 definiert, und nicht nach dem Kundendomizil.
Ziffer 1	Ausserbilanz	Siehe BankRIV Gliederung der Bilanz Art. 20 i.V.m. Eventualverbindlichkeiten Art. 43 und Kreditrisiken Art. 44.
Ziffer 2	Darlehens- und Pensionsgeschäfte	Siehe BankRIV Gliederung der Bilanz i.V.m. Art. 51, 83
Ziffer 3	Treuhandgeschäfte	Siehe BankRIV Gliederung der Bilanz i.V.m. Ausserbilanzposten 4: Treuhandgeschäfte Art. 46 ff.
Ziffer 4	Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen	Siehe BankRIV Gliederung und Inhalt des Anhangs Art. 76, Abs. 3.13 (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 37) Definitionen: Als Gruppengesellschaften gelten ausschliesslich Gesellschaften, welche im Konsolidierungskreis eingeschlossen sind und vollkonsolidiert werden. Als Verbundene Gesellschaften gelten verbundene Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 10 BankRIV
Ziffer 5	Angaben zu den Kundenausleihungen	Siehe BankRIV Forderungen gegenüber Kunden Art. 24 Gefährdete Forderungen sind gemäss Art. 10 Abs. 2 BankRIV einzeln zu bewerten. Definition „Kommerzkredite“: Kredite an selbständig Erwerbende oder Unternehmen (juristische Personen). Insbesondere Betriebsmittelkredite, Investitionskredite und Handelsfinanzierungen. Definition „Lombardkredite“: Kredite gegen die Stellung von Kreditsicherheiten vorwiegend in Form der Verpfändung von Wertpapieren, aber auch Bankguthaben oder beweglichen Sachen.
Ziffer 6	Übrige Angaben	In Vollzeitstellen umgerechnet, Auszubildende zu 50% = 0.5
Ziffer 7-10	Zusammenfassung des Hypothekarportfolios	Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen nach Objektart als Wohnimmobilie oder Nicht-Wohnimmobilie ist Art. 2 Abs. 1 Bst. o BankV, massgebend. Bei der Erfassung der Hypothekarforderungen soll nicht zwischen den Objektarten Büro- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieliegenschaften und übrige Liegenschaften unterschieden werden. Diese Objektarten sind unter Nicht-Wohnimmobilien zusammenzufassen. Als ETP (exceptions to policy) sind alle ausstehenden grundpfandgesichterten Hypothekarforderungen zu bezeichnen, die von der Bank in Abweichung von internen Weisungen betreffend Bonität, Tragbarkeit, Beleihungssätze und Amortisation vergeben wurden. Doppelzählungen sind möglich und

		sind zu erfassen, falls weitere ETP-Voraussetzungen zutreffen. Bezüglich der Datendefinitionen und Meldeanforderungen wird auf die FMA-Mitteilung 2023/1 «Adressierung der Risiken im Wohnimmobiliensektor und Hypothekarmarkt»[1] verwiesen.

3.4 FORMULAR 004 RÜCKSTELLUNGEN / RESERVEN FÜR ALLGEMEINE BANKRISIKEN / WERTBERICHTIGUNGEN

Ziffer	**Bezeichnung**	**Erläuterung**
Ziffer 1-8	Angaben zu Rückstellungen / Reserve für allg. Bankrisiken / Wertberichtigungen	Siehe Art. 86 BankRIV Rückstellungen, Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken und Wertberichtigungen sowie deren Veränderungen im Laufe des Geschäftsjahres.

3.5 FORMULARE 005A & 005B OFFENE DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE 1 & 2

Formulare	**Bezeichnung**	**Erläuterung**
005A & 005B	Offene derivative Finanzinstrumente	Siehe BankRIV derivative Finanzinstrumente Art. 45 i.V.m. Art. 96.

3.6 FORMULAR 006 AUFGLIEDERUNG DER VERWALTETEN VERMÖGEN

Ziffer	**Bezeichnung**	**Erläuterung**
1.2	Vermögen mit Verwaltungsmandat	Total der Wirtschriftendepots, Bilanz- und Ausserbilanzpositionen enthaltenen sowie bei Dritten deponierten Vermögenswerte, die unter einem Vermögensverwaltungsauftrag des meldenden Instituts stehen. Entspricht den Vermögen mit Verwaltungsmandat analog Geschäftsbericht.
1.4 (und 2.6)	Total verwaltete Vermögen	Siehe Art. 98 BankRIV Kundenvermögen.
2.2 und 2.3	Zuflüsse und Abflüsse von verwalteten Vermögen	Zuflüsse und Abflüsse sind brutto und exklusive Kurseffekte, Zinsen, Dividenden, Währungsentwicklung bzw. übrige Effekte auszuweisen (diese werden in 2.4 und 2.5 ausgewiesen).
2.4	Kursentwicklung, Zinsen, Dividenden und Währungsentwicklung	Diese Position kann gesammelt ausgewiesen werden und ist nicht detailliert aufzugliedern.
2.6.2	Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) Ende Berichtsjahr davon: EWR	Ausweis der verwalteten Vermögen im EWR. Dies inkludiert: EU-Staaten, Norwegen, Island und Liechtenstein.

3.7 FORMULAR 007 ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EWR

[1] fma-mitteilung-2023-1.pdf

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
Ziffer 1-8	Angaben im Zusammenhang mit dem EWR	Detaillierte Information siehe u.a. Europäische Bankenaufsicht (EBA) Leitlinie 2014/10
Ziffer 3	Wert der ausgehenden Zahlungstransaktionen (exkl. Gruppeninternen Zahlungen) - weltweit	Neben der Information gemäss der Leitlinie 2014/10 wie oben beschrieben ist zu erwähnen, dass Verrechnungsbuchungen im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften (z.B. Derivatgeschäfte im Zusammenhang mit Swaps) für das jeweilige Institut nicht berücksichtigt werden, sofern keine effektiven Zahlungstransaktionen ausgelöst werden.

3.8 FORMULAR 008 ERHEBUNG DER 5 WICHTIGSTEN ERTRAGSQUELLEN

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
Ziffer 1-5	Die 5 wichtigsten Ertragsquellen	Es sind die fünf wichtigsten Ertragsquellen des Instituts aufzulisten (die Auswahl ist nicht abschliessend und kann von Institut um weitere Ertragsquellen ergänzt werden)

3.8 FORMULAR 009 ERHEBUNG DER OUTSOURCING PARTNER - Auslagerungen

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
Spalte D	Name des Outsourcing-Partners	Anzuführen sind sämtliche Verträge mit Dritten, welche als Auslagerungen im Sinne des Art. 76 BankG i.V.m. Art. 14 BankV zu klassifizieren sind (extern sowie gruppenintern). Bei kritischen / wesentlichen Tätigkeiten/Funktionen im Sinne von Art. 15 Abs 1 BankV sind zusätzlich die Spalten M-P auszufüllen.
Spalte K	Sitz / Staat	Dabei ist der Staat, in welchem der Outsourcingpartner seinen Sitz hat, anzugeben,

3.9 FORMULAR K001 AUFGLIEDERUNG DER VERWALTETEN VERMÖGEN AUF KONSOLIDIERTER BASIS

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterung
1.2	Vermögen mit Verwaltungsmandat	Total der Wirtschriftendepots, Bilanz- und Ausserbilanzpositionen enthaltenen sowie bei Dritten deponierten Vermögenswerte, die unter einem Vermögensverwaltungsauftrag des meldenden Instituts stehen. Entspricht den Vermögen mit Verwaltungsmandat analog Geschäftsbericht.
1.4 (und 2.6)	Total verwaltete Vermögen	Siehe Art. 98 BankRIV Kundenvermögen
2.2 und 2.3	Zuflüsse und Abflüsse von verwalteten Vermögen	Zuflüsse und Abflüsse sind brutto und exklusive Kurseffekte, Zinsen, Dividenden, Währungsentwicklung bzw. übrige Effekte auszuweisen (diese werden in 2.4 und 2.5 ausgewiesen).
2.4	Kursentwicklung, Zinsen, Dividenden und Währungsentwicklung	Diese Position kann gesammelt ausgewiesen werden und ist nicht detailliert aufzugliedern.

Version 4.0

Juni 2025